

SATZUNG

des Vereins der Freunde und Förderer des Gymnasiums Georgianum Hildburghausen e.V.
(zuletzt geändert auf der Mitgliederversammlung vom 22. März 2023)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Gymnasiums Georgianum Hildburghausen“.
- (2) Sitz des Vereins ist Hildburghausen.
- (3) Die Eintragung in das Vereinsregister unter Nummer 308 erfolgte am 14.12.1994.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Finanzielle Unterstützung von schulischen Projekten
- Förderung von hervorragenden Leistungen von Schülerinnen und Schülern, z.B. bei Wettbewerben
- Honorierung von außergewöhnlichen Schülerleistungen, z.B. Abiturientinnen und Abiturienten
- Pflege der Schultradition (z.B. Beiträge zur Erforschung der Schulgeschichte, Unterstützung von Treffen ehemaliger Schüler und Lehrer)
- Geistige Unterstützung des Gymnasiums Georgianum (z.B. durch Vorträge ehemaliger Schüler)
- Ergänzende materielle und finanzielle Unterstützung der Schule (z.B. bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln in außergewöhnlichen Bedarfsfällen)
- Gewährung zusätzlicher Unterstützung bei der Durchführung von Schulfesten u.a. schulischen Höhepunkten

Er ist auch als Förderverein im Sinne des § 58 Nr. AO tätig durch die finanzielle und materielle Unterstützung des Gymnasiums Georgianum. Die dafür genutzten Mittel werden aus Mitgliedsbeiträgen und Spendenzuwendungen generiert.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, der die Förderung des Gymnasiums Georgianum am Herzen liegt und die sich mit den Zielen des Vereins identifiziert.
- (2) Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung (Kündigung) des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird zum 31.12. des Jahres, in dem die Kündigung ausgesprochen wird, wirksam.
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) mit seinen Beitragszahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher, zweimaliger Zahlungserinnerung mehr als ein Jahr rückständig ist
oder
 - b) schuldhaft grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins begangen hat.

Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand (§ 9) mit einfacher Mehrheit. In den Fällen gemäß Absatz 4b ist vor dem Ausschlussbeschluss dem Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme (Anhörungsverfahren) einzuräumen. Sofern ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden soll, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Vereinsmitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Beitrag wird auch bei unterjährigem Vereinsbeitritt in voller Höhe erhoben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, von denen das eine Mitglied als Schriftführer und das andere Mitglied als Kassenwart fungiert.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (4) Über die Verwendung der jährlich zu vergebenden Mittel kann der Vorstand bis maximal 1000,00 Euro im Einzelfall entscheiden. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

- (5) Der Vorstand informiert die Mitglieder neben der Mitgliederversammlung über die Vereinsarbeit mittels einfachen Briefes oder durch elektronische Medien.

§ 9 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart
- dem Leiter des Gymnasiums Georgianum
- dem ständigen Stellvertreter des Leiters

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im 1. Kalenderhalbjahr statt und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen durch persönliche Einladung mittels einfachen Briefes an die zuletzt bekannte Anschrift der Mitglieder oder per elektronische Medien einzuberufen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch der 2. Vorsitzende verhindert, wird die Versammlung von einem Vorstandsmitglied gemäß § 9 der Satzung geleitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit Stimmenmehrheit. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (4) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes einschließlich des Kassenberichtes und der Entlastung des Vorstandes
 - b. Wahl des Vorstandes
 - c. Wahl zweier Kassenprüfer, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - d. Festsetzung der Höhe des Jahresmindestbeitrages
 - e. Beschlussfassung über Ehrungen (z.B. Ehrenmitgliedschaft)
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

§ 11 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hildburghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.